

Stellungnahme
der Bundesrechtsanwaltskammer zu dem

Grünbuch der Kommission
„Verfahrensgarantien in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union“
(KOM[2003]75 endgültig vom 19.2.2003)

erarbeitet vom

Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwalt Prof. Dr. Gunter Widmaier, Karlsruhe, Vorsitzender

Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans Dahs, Bonn

Rechtsanwalt und Notar Dr. Jochen Heidemeier, Stolzenau

Rechtsanwalt Dr. Daniel Krause, Berlin

Rechtsanwalt und Notar Dr. Wilhelm Krekeler, Dortmund

Rechtsanwalt Dr. Ingram Lohberger, München

Rechtsanwalt Dr. Holger Matt, Frankfurt am Main

Rechtsanwalt Prof. Dr. Egon Müller, Saarbrücken

Rechtsanwalt Dr. Eckhart Müller, München

Rechtsanwalt Dr. Eberhard Wahle, Stuttgart

Rechtsanwältin Dr. Anne Wehnert, Düsseldorf (Berichterstatlerin)

Rechtsanwalt JR Dr. Matthias Weihrauch, Kaiserslautern

Rechtsanwalt Frank Johnigk, Berlin (BRAK)

Rechtsanwalt Prof. Dr. Joachim Vogel, Tübingen (Berichterstatter)

Berlin, 13. Mai 2003

Allgemeine Einschätzung

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt die Bemühungen der Kommission, nach geltendem Recht bestehende Mindeststandards zum Schutze Beschuldigter in Strafverfahren transparent zu machen, im Zusammenhang darzustellen und auf diese Weise zu deren Effektivierung beizutragen. Eine solche Zusammenstellung erscheint geboten, um der aus einer für den Bürger kaum noch überschaubaren Vielzahl von Schutzvorschriften des geschriebenen und ungeschriebenen Unions- bzw. Gemeinschaftsrechts und einschlägiger zwischenstaatlicher Abkommen Geltung zu verschaffen und diese zu bündeln.

Mit Blick auf die bereits beschlossene Einführung des Europäischen Haftbefehls und die zur Zeit intensiv geführte Diskussion um die Installierung einer europäischen Staatsanwaltschaft hält die Bundesrechtsanwaltskammer die Schaffung einheitlicher Verfahrensgarantien für Beschuldigte für zwingend erforderlich. Die Einrichtung einheitlicher Schutzstandards auf einem möglichst hohen Niveau stellt die unabdingbare Voraussetzung für gegenseitiges Vertrauen dar. Sie ist daher - worauf die Kommission zutreffend hinweist - zugleich mittelbar („vertrauensbildende Maßnahme“) Voraussetzung für die gegenseitige Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen.

Es ist jedoch nicht zu verkennen, dass die im Grünbuch in Aussicht genommene Angleichung grundlegender Verfahrensgarantien auf eine unter kompetentiellen Gesichtspunkten bedenkliche allgemeine europäische Strafgesetzgebung hinausläuft.

Die späte Erkenntnis nicht transparenter bzw. fehlender unionsweit geltender Schutzstandards ist bemerkenswert, weil bereits im Rahmenbeschluss zum Europäischen Haftbefehl – der ebenso wie das vorliegende Grünbuch Bestandteil des Maßnahmenprogramms zur Umsetzung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit ist – die Prämisse gegenseitigen Vertrauens mit der Folge der ungeprüften Vollstreckung ausländischer Haftbefehle festgeschrieben werden sollte. Aus rechtsstaatlichen Erwägungen liegt auf der Hand, dass die Normierung einheitlicher Verfahrensgarantien für Beschuldigte der Einführung des Europäischen Haftbefehls hätte vorgezogen werden müssen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer drückt ihr Bedauern und ihre Sorge darüber aus, dass die Autoren des Grünbuchs die für den Beschuldigten wichtigsten – insbesondere in der EMRK bereits festgeschriebenen – Verfahrensgarantien aus ihren Überlegungen weitgehend ausklammern.

Anders als noch das „Konsultationspapier der Kommission über Verfahrensgarantien für Verdächtige und Beklagte in Strafverfahren“ sind Gegenstand des vorliegenden Grünbuchs nur einige wenige - als „grundlegend“ bezeichnete, teilweise merkwürdig anmutende Sonderfragen (Herzschriftmacherträger, Alleinerziehende von Kleinkindern).

Dagegen werden die essentiellen Verfahrensgarantien, die nicht Eingang in das Grünbuch gefunden haben, von der Kommission entweder als „nicht vorrangig“ angesehen (Behandlung von Abwesenheitsurteilen) oder aber - wie das „Recht auf vorübergehende Freilassung gegen Kautions“, das „Recht auf Fairness bei der Beweiserhebung und -verwertung“ und der Grundsatz „*ne bis in idem*“ - als derart „wesentlich“ und „komplex“ bewertet, dass hierzu zunächst „gesonderte Maßnahmen“ eingeleitet werden sollen.

Die Eliminierung des Schweigerechts, des Akteneinsichtsrechts, der Unschuldsvermutung, der Außervollzugsetzung des Haftbefehls gegen Kautions und des Rechts auf faire Beweiserhebung und -verwertung aus dem Grünbuch erweist sich unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten (zur Orientierung der EU an rechtsstaatlichen Grundsätzen vgl. Art. 6 Abs. 2 EUV) als nicht hinnehmbar. Diese Konzeption des Grünbuchs stellt das begrüßenswerte Anliegen der Sichtbarmachung und Effektivierung von Schutzrechten des Beschuldigten generell in Frage. Zwar verkennt die Bundesrechtsanwaltskammer die Komplexität der Vereinheitlichung der Verfahrensgarantien und die damit möglicherweise verbundenen praktischen Schwierigkeiten bei der Erstellung eines Verfahrenskataloges nicht. Gerade die bereits beschlossenen Regelungen über den Europäischen Haftbefehl und die Diskussion um die Einführung einer Europäischen Finanzstaatsanwaltschaft einschließlich dem erwogenen „Prinzip gegenseitiger Zulassung“ von Beweismitteln zwingen aber zu der Aufnahme dieser wichtigsten Schutzrechte des Beschuldigten in den Katalog der „Verfahrensgarantien im Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union“.

Die Erstellung eines „*letter of rights*“ unter Ausklammerung des Schweigerechts, des Akteneinsichtsrechts, der Unschuldsvermutung sowie des Rechts auf vorübergehende Freilassung gegen Kautions und des Rechts auf faire Beweiserhebung und -verwertung würden diesen zur Farce geraten lassen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer spricht sich daher - nachdrücklich - gegen die Schaffung eines Verfahrenskataloges unter Außerachtlassung der essentiellen Beschuldigtenrechte aus. Ein solcher Katalog würde nicht nur das begrüßenswerte Anliegen der Kommission entwerten, sondern das falsche Signal setzen. Verzögerungen des Vorhabens der

Kommission - Implementierung einer „*europäischen benchmark*“ zur Effektivierung von Verfahrensgarantien - werden vor diesem Hintergrund als ohne weiteres hinnehmbar betrachtet.

Antworten auf die Fragen

Zu den Fragen der Kommission nimmt die Bundesrechtsanwaltskammer im Einzelnen wie folgt Stellung:

I.

Allgemeines

zu 1.)

Die Bundesrechtsanwaltskammer bezweifelt, dass sich aus dem EUV derzeitiger Fassung eine Kompetenz der Union ergibt, unionsweite Mindeststandards für strafprozessuale Garantien in nationalen Strafverfahren vorzuschreiben. Art. 6 Abs. 2 EUV ist keine Kompetenzvorschrift, und in Art. 29 ff. EUV findet sich keine einschlägige Rechtsgrundlage. Davon abgesehen, erscheint eine Anhebung des Schutzniveaus in der Union – nicht eine Absenkung auf einen „kleinsten gemeinsamen Nenner“! – durchaus wünschenswert. Jedenfalls im Hinblick auf Strafverfahren mit transnationalen Bezügen ist auch durchaus an ein Tätigwerden der Union zu denken. In jedem Falle müssen einseitig auf die Verbesserung der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit in Strafsachen ausgerichtete Initiativen im Bereich des Strafverfahrensrechts (vgl. Art. 31 lit. c) EUV) unterbleiben.

II.

Vertretung durch einen Rechtsbeistand

zu 2.)

Die Einrichtung einheitlicher Mindeststandards in Bezug auf das Recht aus Art. 6 Abs. 3 lit. c) EMRK - Verteidigung in eigener Person oder durch einen Verteidiger der Wahl, gegebenenfalls unter Kostenübernahme - unterliegt den zu 1.) ausgeführten Bedenken hinsichtlich der Unionskompetenz. Abgesehen davon erscheint die Einrichtung von Mindeststandards zur Umsetzung des Rechts aus Art. 6 Abs. 3 lit. c) EMRK wünschenswert.

zu 3.)

Die Bundesrechtsanwaltskammer unterstützt die Erwägungen der Kommission, wonach die Mitgliedstaaten verpflichtet werden sollen zu gewährleisten, dass die Vergütung in Fällen, in denen dem Beschuldigten ein Strafverteidiger an die Seite gestellt wird, aus Sicht der Strafverteidiger angemessen („attraktiv“) ist.

zu 4.)

Nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer sollten dem Beschuldigten ausschließlich zugelassene Rechtsanwälte/innen an die Seite gestellt werden dürfen. Die Einführung einer Möglichkeit zur Übernahme der Vertretung durch Referendare oder gar Studenten wird - schon aus Qualitätssicherungsgründen - entschieden abgelehnt.

zu 5.)

Entsprechend der vorherrschenden Auffassung zu Art. 6 Abs. 3 lit. c) EMRK dürfte ein Beschuldigter jedenfalls dann nicht „über die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers verfügen“, wenn er „mittellos“ im Rechtssinne ist. Mittellosigkeit in diesem Sinne sollte dann vorliegen, wenn dem Beschuldigten freie finanzielle Mittel nur in Höhe von weniger als dem Doppelten des gesetzlichen monatlichen Mindesteinkommens zur Verfügung stehen.

zu 6.)

Nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer sollte das Recht auf unentgeltlichen Beistand eines (Pflicht)Verteidigers grundsätzlich in Fällen notwendiger Verteidigung (im deutschen Recht nach § 140 Abs. 1, 2 StPO) bestehen. Mit Blick auf die - ihrer Intensität nach gravierenden - Folgen für den Betroffenen und darauf, dass auch Verfahren, die zu einem Berufsverbot führen können, der notwendigen Verteidigung unterfallen, erscheint es jedenfalls erwägenswert, den Katalog notwendiger Verteidigung künftig auf Straftaten zu

erstrecken, die - wie alle Straftaten zum Nachteil des Arbeitgebers - den Verlust des Arbeitsplatzes zur Folge haben können. Hingegen dürfte die Beordnung eines Pflichtverteidigers bei (nur) drohendem Ansehensverlust nicht „im Sinne der Rechtspflege erforderlich“ sein. Denn letztlich ist der Vorwurf einer jeden Straftat geeignet, einen Ansehensverlust herbeizuführen. Das „Ansehen“ stellt ein relatives, stark subjektiv geprägtes und damit einer Regelung kaum zugängliches Befinden dar.

zu 7.)

Die Voraussetzungen eines zur Versagung von unentgeltlichem Rechtsbeistand führenden „geringfügigen“ Vergehens sollten als Umkehrschluss zur notwendigen Verteidigung (im deutschen Recht nach § 140 Abs. 1, 2 StPO) formuliert werden (vgl. zu 6.).

zu 8.)

Nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer bedarf es keiner „Sanktionierung“ des Mitgliedstaats im engeren Sinne. Vielmehr sollte unionsweit folgender prozessualer Mindeststandard etabliert werden:

- Angaben bzw. Aussagen, die unter Verletzung des Rechts auf Vertretung durch einen Rechtsbeistand – auch schon im Vor/Ermittlungsverfahren – gewonnen worden sind, müssen unverwertbar sein.
- Ein Urteil, das auf einer Verletzung des Rechts auf Vertretung durch einen Rechtsbeistand beruht, muss auf Rechtsmittel des Angeklagten (Revision, Kassation, Appellation usw.) aufgehoben werden. Eine erneute Verhandlung und Entscheidung bleibt ggf. zulässig.

III.

Beziehung von Gerichtsübersetzern und -dolmetschern

zu 9.)

Im deutschen Strafprozess gibt es kein förmliches Verfahren, um festzustellen, ob der Betroffene die Verfahrenssprache ausreichend versteht. Die Bundesrechtsanwaltskammer hält ein solches Verfahren für wenig praktikabel. Vielmehr sollte jeder Beschuldigte, der nicht Staatsangehöriger des Verfahrensstaats oder es erst vor kurzem geworden ist, das Recht auf Beiziehung eines Übersetzers bzw. Dolmetschers haben, sofern er hierauf nicht verzichtet. Auch bei erklärtem Verzicht ist dem Beschuldigten von Amts wegen ein Übersetzer bzw. Dolmetscher beizuordnen, wenn Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht Anhaltspunkte dafür haben, dass der Beschuldigte die Verfahrenssprache nicht ausreichend versteht. In allen Fällen muss die Beweislast beim Staat liegen (zutreffend EGMR, Serie A, no. 167 „Borzicek/Italien“).

zu 10.)

Nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer ist es zwingend, dass dem Betroffenen bereits im Vorverfahren ein Dolmetscher zur Seite gestellt wird. Dies gilt insbesondere

- für jede Beschuldigtenvernehmung, auch durch die Polizei und die Staatsanwaltschaft,
- für Zeugenvernehmungen, soweit der Beschuldigte ein Anwesenheits- und Fragerecht hat, und
- für jede sachverständige Untersuchung des Beschuldigten (insbesondere im Hinblick auf seine Schuldfähigkeit).

Die Hauptverhandlung muss vollständig gedolmetscht werden, soweit der Beschuldigte ein Anwesenheitsrecht hat.

zu 11.)

Angesichts des Mangels an qualifizierten Übersetzern bzw. Dolmetschern erscheint es nicht praktikabel, zu verlangen, dass für die Anklage bzw. das Gericht getrennte Übersetzer und Dolmetscher eingesetzt werden. Die im Grünbuch angedeutete Gefahr des Interessenkonflikts, wenn ein und derselbe Dolmetscher sowohl die Anklage als auch die Verteidigung dolmetscht, ist nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer nicht so erheblich, dass zwingend der Einsatz eines „Anklage-“ und eines weiteren „Verteidigungsdolmetschers“ notwendig wäre.

zu 12.)

Dem Beschuldigten bzw. seinem Verteidiger müssen mindestens

- die Anklageschrift
- sämtliche Zeugenaussagen, Sachverständigengutachten und Urkunden, auf welche sich die Anklage bezieht,
- sämtliche das Verfahren betreffende Gerichtsbeschlüsse

in Übersetzung zur Verfügung gestellt werden. Das Kriterium von EGMR, Serie A, no. 168 „Kamasinski./Österreich“, nur solche Schriftstücke müssten übersetzt werden, die der Betroffene verstehen müsse, damit ein faires Verfahren gewährleistet sei, ist nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer zu eng und zu unscharf und sollte von der Union nicht übernommen werden.

zu 13.)

Nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer ist es sinnvoll, die Mitgliedstaaten zu verpflichten, auf nationaler bzw. regionaler Ebene Verzeichnisse von Gerichtsübersetzern und -dolmetschern zu führen. Diese Verzeichnisse müssen für die Verteidigung einsehbar sein.

zu 14.)

Es erscheint ausreichend, den Zugang zu den nationalen bzw. regionalen Verzeichnissen aller Mitgliedstaaten unionsweit zu gewährleisten.

zu 15.)

Die Bundesrechtsanwaltskammer hält es für sinnvoll, unionsweit Mindeststandards für die Aus- und Fortbildung sowie Zulassung von Gerichtsübersetzern und -dolmetschern festzulegen. Jedoch ist für eine ausreichende Übergangszeit hinzunehmen, dass auch nicht förmlich qualifizierte Übersetzer und -dolmetscher eingesetzt werden.

zu 16.)

Nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer sollten in Übereinstimmung mit der jeweiligen nationalen Zuständigkeitsordnung Stellen für die Aus- und Fortbildung sowie

Zulassung eingerichtet werden. Sie sollten bei der Justizverwaltung – nicht bei der Innenverwaltung – angesiedelt sein.

zu 17.)

Übersetzer und Dolmetscher müssen unbedingt angemessen bezahlt werden. Hierfür sollten denjenigen Mitgliedstaaten, die dies nicht aus eigener Kraft leisten können, Mittel aus dem Haushalt der Gemeinschaft/Union zur Verfügung gestellt werden.

zu 18.)

Es bietet sich an, dass die nach der nationalen Zuständigkeitsordnung zuständigen nationalen oder regionalen Justizministerien die Verhaltenskodices für Übersetzer und Dolmetscher erstellen, und zwar im Benehmen mit den Stellen für die Aus- und Fortbildung sowie Zulassung (oben 16.).

zu 19.)

Abgesehen von angemessener Bezahlung (oben 17.) sollte nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer erwogen werden, Gerichtsübersetzer bzw. -dolmetscher fest bei einer von den Ermittlungsbehörden organisatorisch unabhängigen, nicht weisungsgebundenen Einrichtung anzustellen.

zu 20.)

Nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer bedarf es keiner „Sanktionierung“ des Mitgliedstaats im engeren Sinne. Vielmehr sollte unionsweit folgender prozessualer Mindeststandard etabliert werden:

- Angaben bzw. Aussagen, die unter Verletzung der oben 10. dargelegten Anforderungen gewonnen worden sind, müssen unverwertbar sein.
- Ein Urteil, das auf einer Verletzung des Rechts auf Übersetzer bzw. Dolmetscher beruht, muss auf Rechtsmittel des Angeklagten (Revision, Kassation, Appellation usw.) aufgehoben werden. Eine erneute Verhandlung und Entscheidung bleibt zulässig.

IV.

Besonders schutzbedürftige Personen

zu 21.

Die Bundesrechtsanwaltskammer steht dem Konzept eines „Sonderstrafprozessrechts“ für besonders schutzbedürftige Personen kritisch gegenüber, nicht zuletzt, weil es strukturell die Gefahr in sich birgt, dass spiegelbildlich für bestimmte Beschuldigte nachteilige „Sonderstrafprozessrechte“ – beispielsweise für besonders gefährliche Personen wie Terroristen usw. – eingeführt werden. Vielmehr geht die Bundesrechtsanwaltskammer davon aus, dass die sozialstaatliche Fürsorgepflicht von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht und die wirksame Beachtung der allgemeinen Strafprozessgarantien, insbesondere des rechtlichen Gehörs, ausreichen, um besonders schutzbedürftige Personen hinreichend zu schützen. Mit dieser Einschränkung wird zu den genannten Personengruppen bemerkt:

- Bei ausländischen Staatsangehörigen, Flüchtlingen und Asylbewerbern könnte notwendige Verteidigung erwogen werden, wenn die Sache nicht im Tatsächlichen und Rechtlichen einfach gelagert ist.
- Kinder kommen im Strafprozess nur als Zeugen, nicht als Beschuldigte, in Betracht. Sie bedürfen des Zeugenschutzes, vor allem, wenn sie Opfer der verfahrensgegenständlichen Straftat sind.
- Mental, emotional oder körperlich Behinderte oder Kranke, Alkoholiker und Drogenabhängige können verhandlungsunfähig sein. Auch wenn sie verhandlungsfähig sind, könnte die Beiziehung fachkundiger (ärztlicher, psychologischer usw.) Hilfe erwogen werden.
- Bei Müttern/Vätern von Kleinkindern sollte Untersuchungshaft nur in Ausnahmefällen angeordnet werden.
- Bei des Lesens oder Schreibens unkundigen Personen könnte notwendige Verteidigung erwogen werden, wenn die Sache nicht im Tatsächlichen und Rechtlichen einfach gelagert ist.

zu 22. bis 24.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hält eine gesonderte Pflicht von Polizeibeamten, Rechtsanwälten und/oder Gefängnisbediensteten, die besondere Schutzbedürftigkeit eines Beschuldigten zu bewerten und zu protokollieren sowie geeignete Maßnahmen zu ergreifen, und die gesonderte Sanktionierung dieser Pflicht für untunlich. Eine solche Pflicht kann auch nicht auf EGMR Serie A no. 205 „Quaranta/Schweiz“ gestützt werden, wo es um die anders gelagerte Frage der Prozesskostenhilfe ging.

V. Konsularischer Beistand

zu 25. bis 27.

Der Fall „LaGrand“ zeigt, dass das in Art. 36 Abs. 1 Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (WÜKB) geregelte Recht auf konsularischen Beistand besser gewährleistet werden muss. Deshalb unterstützt die Bundesrechtsanwaltskammer die Forderung, dass die Mitgliedstaaten die in Art. 36 Abs. 1 WÜKB enthaltene Verpflichtung wirksam umsetzen. Dafür hilfreich sind

- klare Zuständigkeiten in der Konsularverwaltung (zu 25.),
- entsprechende Anweisung und Ausbildung von Strafverfolgungsbehörden – nicht nur Polizei, sondern auch Staatsanwaltschaften und Gerichte – (zu 26.).

Ähnlich wie oben 8., 20. bedarf es nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer aber keiner „Sanktionierung“ des Mitgliedstaats im engeren Sinne. Vielmehr sollte unionsweit folgender prozessualer Mindeststandard etabliert werden:

- Angaben bzw. Aussagen, die unter Verletzung des Rechts auf konsularischen Beistand gewonnen worden sind, müssen unverwertbar sein.
- Ein Urteil, das auf einer Verletzung des Rechts auf konsularischen Beistand beruht, muss auf Rechtsmittel des Angeklagten (Revision, Kassation, Appellation usw.) aufgehoben werden. Eine erneute Verhandlung und Entscheidung bleibt zulässig.

Im übrigen hält es die Bundesrechtsanwaltskammer aus den im Grünbuch geschilderten Gründen für unabdingbar, dafür Sorge zu tragen, dass der Beschuldigte, der von seinem Heimatstaat Nachteile – sei es nur in Gestalt ggf. mehrfacher Strafverfolgung – erwartet, vor aufgezwungenem konsularischen Beistand geschützt wird.

VI. „Letter of Rights“

zu 28.)

Die Bundesrechtsanwaltskammer legt darauf Wert, dass ein etwaiger „*letter of rights*“ sämtliche essentiellen Rechte des Beschuldigten – also nicht bloß diejenigen, welche nunmehr im Grünbuch erörtert werden – enthält (s. bereits Allgemeine Einschätzung). Im Einzelnen schlägt die Bundesrechtsanwaltskammer vor:

- Es ist weder erforderlich noch sinnvoll, einen unionsweit einheitlichen „*letter of rights*“ zu erstellen. Vielmehr muss der „*letter of rights*“ diejenigen essentiellen Rechte enthalten, die im jeweils anwendbaren nationalen Verfassungs- und Strafverfahrensrecht – natürlich unter Einschluss der EMRK – gegeben sind. Von Unionsseite genügt es, verpflichtend vorzuschreiben, dass ein solcher „*letter of rights*“ von jedem Mitgliedstaat erstellt wird. Es ist auch möglich und sinnvoll vorzuschreiben, dass der „*letter of rights*“ in jedem Mitgliedstaat mindestens die Rechte nennen muss, die in der EMRK verankert sind. Weitergehende Vorgaben für den Inhalt sind untunlich.
- Es ist sinnvoll, nicht einen „*letter of rights*“, sondern mehrere jeweils auf die spezifische Verfahrenssituation bezogene „*letters of rights*“ zu erstellen, beispielsweise über
 - Rechte bei Festnahme durch die Polizei;
 - Rechte bei Beschuldigtenvernehmung;
 - Rechte bei Untersuchungshaft;
 - Rechte bei Durchsuchung und Beschlagnahme;
 - Rechte im Vorverfahren;
 - Rechte in der Hauptverhandlung.

zu 29.)

Der „*letter of rights*“ muss so rechtzeitig ausgehändigt werden, dass er dem Beschuldigten die wirksame Wahrnehmung seiner Rechte ermöglicht. Nach dem hier vorgeschlagenen Modell verfahrenssituationsspezifischer „*letters of rights*“ ist dieser Zeitpunkt einfach zu bestimmen: Soweit die jeweilige Maßnahme hierdurch nicht vereitelt wird (d.h. in Fällen heimlicher Ermittlungen, z.B. TÜ, Wohnraumüberwachung), muss der „*letter of rights*“ vor oder bei ihrem Beginn ausgehändigt werden.

Zu 30.)

Die Bundesrechtsanwaltskammer hält für wünschenswert, aber nicht für zwingend erforderlich, dass der Betroffene den Erhalt des „*letter of rights*“ schriftlich bestätigt. Sie weist aber darauf hin, dass nicht in jedem Fall, in dem ein „*letter of rights*“ ausgehändigt worden ist, ohne weiteres von einer wirksamen Belehrung ausgegangen werden kann. In jedem Fall muss die Beweislast dafür, ob der Betroffene wirksam über seine Rechte belehrt worden ist, bei den Strafverfolgungsbehörden liegen.

Zu 31.)

Nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer kommt es nicht auf die Aushändigung des „*letter of rights*“, sondern darauf an, ob der Betroffene wirksam über seine Rechte belehrt worden ist. Die Folgen einer unterlassenen oder unzureichenden Aufklärung, insbesondere mögliche Beweisverwertungsverbote, richten sich nach dem jeweiligen nationalen Strafverfahrensrecht. Allerdings kann die Nichtaushändigung des „*letter of rights*“ als Indiz dafür gewertet werden, dass eine Aufklärung über Rechte nicht erfolgt ist.

VII.

Bewertung und Kontrolle

Zu 32.)

Die Bundesrechtsanwaltskammer steht dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung im Sinne einer ungeprüften Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Strafsachen kritisch gegenüber. Sie begrüßt deshalb die Schaffung von Mechanismen der Bewertung der Strafjustizsysteme in der Union. Diese Mechanismen dürfen sich keineswegs auf die Einhaltung von Mindeststandards beschränken. Vielmehr geht es um die Erarbeitung einer „*best practice*“, nämlich des bestmöglichen Standards des Schutzes der strafprozessualen Garantien. Problematische Rechtslagen – beispielsweise die im neueren englischen Recht anerkannte Möglichkeit, aus dem Schweigen des Angeklagten für diesen nachteilige Schlüsse zu ziehen – sind auch dann keine „*best practice*“, wenn sie vom EGMR gerade noch für EMRK-konform gehalten werden.

Zu 33.)

Aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer ist es entscheidend, dass die Kommission auch über die Praxis des Schutzes strafprozessualer Garantien, das „*law in practice*“, in den Mitgliedstaaten informiert wird. Sie unterscheidet sich nicht selten vom „*law in the books*“. So ist es in der Bundesrepublik Deutschland in jüngster Zeit zu einem Fall gekommen, in dem ein hoher Polizeibeamter einem Beschuldigten mit Folter gedroht hat, obwohl dies nach

geltendem Recht absolut verboten ist. Weiterhin hält die Bundesrechtsanwaltskammer für entscheidend, dass die Kommission ihre Informationen nicht nur von staatlichen Stellen bezieht, sondern dass auch die Verteidiger und ihre Organisationen tragend einbezogen werden. In den im Grünbuch angesprochenen „Expertenteams“ sollten auf jeden Fall auch Strafverteidiger vertreten sein.

Zu 34.)

Die Bundesrechtsanwaltskammer hält es für erwägenswert, die polizeiliche Vernehmung von Beschuldigten, aber auch Zeugen audiovisuell aufzuzeichnen, was nach deutschem Recht bereits möglich ist.

Zu 35.)

Nach allgemeiner Auffassung ist Art. 7 EUV eine kaum praktikable Norm, und die Schwelle „schwerwiegender und anhaltender Verletzungen“ ist viel zu hoch. Vielmehr ist es nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer geboten, bereits bei weniger schwerwiegenden Verletzungen den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung zu suspendieren. Im übrigen gilt das zu Nrn. 8, 20, 27 Gesagte entsprechend.